

Sitzungsvorlage Nr. V/2007/0448

Zuständig: Ordnungsamt
Verfasser: Witte, Theo



Ahaus, 25.01.2007

Beratungsfolge

Rat	06.02.2007	TOP:	öffentlich
------------	-------------------	-------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), wird von der Stadt Ahaus als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.02.2007 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) am ersten Sonntag im März im Stadtteil Alstätte (Sandhasen-Sonntag)
- b) am dritten Sonntag vor Ostern im Stadtteil Ottenstein (Frühlingserwachen)
- c) am zweiten Sonntag vor Ostern in den Stadtteilen Ahaus, Wessum und Wüllen (Ostermarkt)
- d) am letzten Sonntag im April im Stadtteil Wessum (Wessumer Holzschuhtag)
- e) am ersten Sonntag im Mai im Stadtteil Alstätte (Handwerkermarkt)
- f) am vierten Sonntag im Mai oder am vorhergehenden Sonntag, wenn der vierte Sonntag im Mai auf Pfingsten fällt, in den Stadtteilen Ahaus, Wessum und Wüllen (Stadtfest)
- g) am zweiten Sonntag nach Pfingsten im Stadtteil Ottenstein (Kirmes)
- h) am dritten Sonntag im August im Stadtteil Graes (Kirmes)
- i) am zweiten Sonntag im September in den Stadtteilen Ahaus und Wüllen (Ahauser Kirmes)
- j) am ersten Sonntag im Oktober in den Stadtteilen Ahaus, Wessum und Wüllen (Mantelsonntag)
- k) am dritten Sonntag im Oktober im Stadtteil Alstätte (Kirmes)
- l) am vierten Sonntag im Oktober im Stadtteil Ottenstein (Herbstzauber)
- m) am letzten Sonntag im November im Stadtteil Alstätte (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des LÖG NRW außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszei-

ten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.05.1986, zuletzt geändert am 19.04.2006, außer Kraft.

Sachdarstellung

Am 21.11.2006 ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Kraft getreten und hat damit das Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) abgelöst. Nach den Regelungen des LadSchlG konnte von der örtlichen Ordnungsbehörde bisher das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zugelassen werden. Von dieser Ermächtigung wurde durch den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass Gebrauch gemacht. Zuletzt wurde die Verordnung am 19.04.2006 geändert, um eine Ladenöffnung am letzten Sonntag im April anlässlich des Wessumer Holzschuhtages zuzulassen.

Das LÖG NRW ermächtigt die örtlichen Ordnungsbehörden, durch Verordnung die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 5 Stunden zuzulassen. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen des LadSchlG muss für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages kein besonderer Anlass mehr angeführt werden. Ebenso ist die Beteiligung der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht mehr vorgesehen. Von der Freigabe der Sonn- und Feiertage sind 3 Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagesgesetzes NRW ausgenommen.

Aufgrund der Änderung der Ermächtigungsgrundlage und konkretem Änderungsbedarf schlägt die Verwaltung eine Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

Der Gewerbeverein Ahaus möchte für die Kernstadt Ahaus zunächst an den bisher festgesetzten verkaufsoffenen Sonntagen für den Ostermarkt, das Stadtfest, die Kirmes und den Mantelsonntag festhalten. Der Gewerbeverein Wüllen hat mit Schreiben vom 30.10.2006 (Anlage 01) angesichts der räumlichen Nähe zum Stadtkern beantragt, den Wüllener Unternehmen durch Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zumindest die theoretische Möglichkeit zu eröffnen, sich an den für die Kernstadt Ahaus festgesetzten verkaufsoffenen Sonntagen zu orientieren. Insbesondere die größeren Einzelhandelsunternehmen wie die Firmen Hammer, Hellweg und Hilgert haben entsprechendes Interesse bekundet. Dafür soll der bisher mögliche verkaufsoffene 3. Sonntag im Juni (Kirmes) entfallen. Der Gewerbeverein Wessum hat heute fernmündlich ebenfalls darum gebeten, den Wessumer Unternehmen neben der Veranstaltung des Wessumer Holzschuhtages eine Geschäftsöffnung beim Ahauser Ostermarkt, dem Stadtfest und am Mantelsonntag zu ermöglichen. In Alstätte und Ottenstein sollen die 4 bzw. 3 bisherigen verkaufsoffenen Sonntage beibehalten werden.

Die Bündelung von verkaufsoffenen Sonntagen in mehreren Stadt- bzw. Ortsteilen ist geeignet, das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Ortsteilen zu steigern und gemeinsame Marketingaktionen zu fördern. Daher schlägt die Verwaltung vor, den Wünschen der Gewerbevereine zu entsprechen.

Anlässlich des Stadtfestes in Ahaus ist bisher der 4. Sonntag im Mai als verkaufsoffener Sonntag festgelegt worden. Fällt dieser Sonntag auf Pfingsten, soll das Stadtfest nach bisheriger Regelung am darauffolgenden Sonntag stattfinden. In diesem Jahr fällt der 4. Sonntag im Mai auf Pfingsten. Die Verwaltung hat sich in Absprache mit den Veranstaltern des Stadtfestes dafür ausgesprochen, in diesem Jahr das Stadtfest auf den 3. Sonntag im Mai vorzulegen und mit der Eröffnung der Fußgängerzone zu verbinden. Daher schlägt die Verwaltung vor, in der neuen

ordnungsbehördlichen Verordnung die Regelung zu treffen, das Stadtfest künftig am 3. Sonntag im Mai stattfinden zu lassen, wenn der 4. Sonntag auf Pfingsten fällt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist in der Presse bekanntzumachen. Hierfür fallen Bekanntmachungskosten in Höhe von rd. 1.000,00 € an.

Anlagen

Anlage 01 – Antrag des Gewerbeverein Wüllen e.V. vom 30.10.2006